

Leserbrief zum Umgang mit dem "Fall" der äthiopischen Familie in Schopfheim.

Badische Zeitung, 04. November 2008

Dieser Fall hat in und durch die lokalen Medien eine Reihe emotionaler "Wellen" durch Menschen hervorgerufen, die persönlich zwar nicht involviert sind – sich jedoch sowohl über den konkreten Sachverhalt als auch das Agieren der "Task Force für effektive Prävention von Genitalverstümmelung" ein Urteil erlauben. Nicht selten wird dabei die Gürtellinie deutlich unterschritten. Die persönlichen Beleidigungen können nur auf der Ermangelung von Argumenten basieren. Statt fundierter Argumente bedienen sich diese Personen eines platten, diffamierenden Vokabulars (Rassismus, Diskriminierung, Volksverhetzung usw.), um in polemischer Absicht die Erkenntnisse und die Arbeit der Task Force zu verleumden und zu diskreditieren. Komplettiert wird das Ganze durch rudimentäres Wissen zum Thema "Genitalverstümmelung".

Zwei Beispiele seien angeführt:

1. *Bis zu 90 Prozent Verstümmelungsrate in Äthiopien* – dieser Wert sei aus der Luft gegriffen: In Veröffentlichungen von Amnesty International, UNICEF, WHO, Plan International oder World Vision variieren diese Zahlen zwischen 80 Prozent und 90 Prozent. Manche Studien (z.B. DHS, 2005) gehen von knapp 75 Prozent aus. Auf den ersten Blick erstaunt vielleicht, dass nur knapp 40 Prozent der Mütter angeben, ihre Töchter verstümmelt zu haben. Diese Ergebnisse basieren jedoch nicht auf konkreten Untersuchungen, sondern auf freiwilligen Befragungen von Müttern. Durch die Enttabuisierung von Genitalverstümmelungen in der äthiopischen Öffentlichkeit, die beginnende gesellschaftliche und politische Ächtung und zumindest die Androhung von Strafe dürfte jedoch die Bereitschaft massiv sinken, Fragen nach Genitalverstümmelungen an den Töchtern wahrheitsgemäß zu beantworten. Vergleichbar wäre, von Eltern, in Deutschland befragt, eine ehrliche Antwort zu erwarten, inwieweit sie ihre Kinder prügeln, sexualisiert misshandeln oder vernachlässigen. Aus solchen unüberprüften Angaben Rückschlüsse zu ziehen und die tatsächliche Gefährdungssituation zu unterschätzen, könnte potenzielle Opfer in höchste Gefahr bringen: Ein Szenario, das die Task Force als unverantwortlich ablehnt.

2. *Genitalverstümmelungen sind in Äthiopien unter Strafe gestellt*: Das ist Tatsache und richtig. Und zwar bereits seit 1994. Spannend ist – und das dürfte den Empörten neu sein – dass dies bis heute keinerlei Auswirkung auf die Verstümmelungssituation hat. Für die Verhinderung von Straftaten ist das Strafrecht grundsätzlich ungeeignet, geschweige denn für einen wirksamen Schutz der Opfer. Das Strafrecht dient dazu, Straftäter zur Verantwortung zu ziehen und die Taten zu ahnden. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist natürlich seine Anwendung. Erst dann kann es – wenn überhaupt – auch in gewisser Weise abschreckend wirken. Das wiederum setzt politischen Willen voraus.

In Äthiopien – einem Land mit ca. 29 Millionen Genitalverstümmelungsoffern (ausgehend von 80 Prozent Verstümmelungsrate) – wurden bis heute keine Täterin bestraft, geschweige denn Opfer entschädigt. Diese Fakten sprechen für sich und für die Bedeutung, die einem gesetzlichen Verbot beizumessen ist, wenn es auf geduldigem Papier ruht.

Die Art und Weise, mit der manche hier Schreibende ihren persönlichen Unmut über

die generellen Forderungen der Task Force kundtun, ist schlichtweg beschämend. Dabei fällt auf, dass sie selbst keine Lösungen anzubieten haben. Diejenigen, die so tun, als käme die grundsätzliche und konsequente Genitalverstümmelungs-Prävention in Deutschland mit Beschränkung auf die entsprechenden Migrationsgruppen einem Angriff auf Demokratie und Rechtsstaat gleich, unterschlagen die systematische Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte (Art. 1 und 2 GG), welche die Opfer dieser Gewalt aufgrund der bisherigen, überwiegenden Unterlassung von Schutz hinzunehmen haben. Die Entscheidung des Amtsgerichts Bad Säckingen ist keineswegs ein "Ausreißerurteil", sondern die Folge eines Wandels der Rechtsprechung, die den Schutz der potenziellen Opfer an erste Stelle stellt. Um seinen aus unserer Verfassung resultierenden Schutzpflichten nachzukommen, reagiert der Staat nach der wegweisenden Entscheidung des BGH vom 15.12.2004, AZ XII ZB 166/03, nunmehr durch Einschränkungen des Aufenthaltsbestimmungsrechtes der Eltern. Wenn auch bislang nur in einigen Fällen. Die wütenden Reaktionen gegen die Task Force verdeutlichen nur eins: "Der Mut und der Wille, sich für die (potenziellen) Gewaltopfer einzusetzen, sind ungleich schwächer als die Bereitschaft, die Helfer/innen anzugreifen und zu diffamieren... Und solange wir oder andere sich davon beeindruckt lassen und erschreckt zurückweichen; solange... werden wir die sexualisierte Gewalt einschließlich Genitalverstümmelung nicht wirklich effektiv bekämpfen können" (Monika Gerstendörfer, Dipl.-Psychologin). Die Task Force wird sich weiter für das Ziel einsetzen, das unumgebar ist, wenn man demokratische Prinzipien und das Bekenntnis zu den Menschenrechten wirklich ernst nimmt: die unbedingte Abwendung dieser Gewalt, den Schutz aller gefährdeten Mädchen.

Dagmar Schneider, Dresden Vorstandsmitglied AKIFRA e.V.